



# Infobrief 1 | 2024

## Sehr geehrte Damen und Herren

Die AHV ist im Zusammenhang mit dem Abstimmungskampf um die 13. AHV-Rente und den aktuellen Diskussionen um deren Finanzierung in aller Munde. Dabei sind eben erst verschiedene Neuerungen zur AHV in Kraft getreten, die durchaus Beachtung finden sollten.

### Neuerungen bei der AHV per 1. Januar 2024

Hinlänglich bekannt ist die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre. Neu spricht man nicht mehr vom Erreichen des Rentenalters, sondern des Referenzalters. Damit wird dem flexibleren Übergang von der Erwerbsarbeit in den Ruhestand auch sprachlich mehr Ausdruck verliehen. Wir können uns ab dem 63. Geburtstag neu Teilpensionieren lassen und die Frühpensionierung auf jeden Monat und nicht mehr nur jährlich verlangen. Auch das Arbeiten über das 65. Altersjahr hinaus soll attraktiver werden, indem nach einer ersten Verlängerung um 1 Jahr anschliessend auf jedes Monatsende bis spätestens zum 70. Geburtstag in den Ruhestand gewechselt werden kann. Neu werden AHV-Beiträge zwischen 65 und 70 bei der Altersrentenberechnung hinzugerechnet, womit die Rente zusätzlich zum Bonus für den Rentenaufschub erhöht, respektive näher an den Maximalbetrag gebracht wird. Die maximale Altersrente bleibt für Einzelpersonen bei Fr. 2'450.00 und bei Ehepaaren bei Fr. 3'675.00

### Die Erhöhung des Frauenreferenzalters

Ab 2024 wird das Frauenreferenzalter jährlich um 3 Monate bis hin zu neu 65 Jahren erhöht. Somit sind ab 2027 Frauen und Männer diesbezüglich gleichgestellt. Von dieser Angleichung am stärksten betroffen sind die Frauen der Jahrgänge 1961 – 1969, weshalb ihre AHV-Renten lebenslang mit einer Kompensationszahlung aufgebessert wird.

### Vorbezug und Aufschub der Rente:

Grundsätzlich gilt es den Bezug der AHV-Rente und die Pensionskassenrente zu unterscheiden. Wenn es um Ihre Altersvorsorge geht, sollten Sie beide Renten im Auge behalten.

Beim Vorbezug der AHV resultiert lebenslänglich pro Jahr eine Kürzung von 6.8%, resp. 0.5-0.6% pro Monat. Mit dem Aufschub des Rentenbezugs erhöht sich die Rente um 5.2% bei 1 Jahr bis hin zu 31.5% bei 5 Jahren.

Neu kann auch nur ein Teil der AHV vorbezogen oder aufgeschoben werden, d.h. Sie können sich beispielsweise ab 63 Jahren 50% und ab 66 die volle Rente ausbezahlen lassen.

Während der Dauer eines Vorbezugs bleiben Sie bis zum Erreichen des Referenzalters AHV-pflichtig auf Ihrem dannzumaligen Einkommen oder wenn Sie nicht mehr arbeiten mit dem Mindestbetrag.

### Kompensationszahlung:

Die Kompensationszahlungen für Frauen mit den Jahrgänge 1961 – 1969 liegen bei einer vollen Rente zwischen Fr. 50 und Fr. 160.00 und werden bei einer Frühpensionierung leicht gekürzt. Die Kompensationszahlung wird zusätzlich zur normal berechneten Rente auch über eine maximale Altersrente hinaus ausbezahlt und wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht zum Einkommen hinzugerechnet, d.h. sie wird zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Wenn Sie einen Rentenaufschub oder Vorbezug erwägen, lassen Sie sich von der Ausgleichskasse oder Ihrer Pensionskasse beraten und die künftigen Renten im Voraus berechnen.

Es grüsst Sie herzlich

*Reto Heiser*



Kanton  
Obwalden

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB  
Fachstelle Private Beistandspersonen